

# Vereinssatzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Traditionsbus Osnabrück". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Traditionsbus Osnabrück e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der technischen Kultur nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Pflege, Instandsetzung und Instanderhaltung historischer Omnibusse,
- die öffentliche Präsentation historischer Busse,
- das Wecken von Interesse und Verständnis für die Erhaltung historischer Busse bei der Bevölkerung,
- die Kontaktpflege mit anderen Oldtimervereinigungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Vermögensverwendung bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Osnabrücker Krebsstiftung, Heger Straße 7-9, in 49074 Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Interesse an alten Bussen hat.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr fällig.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands
- durch Ausschluss.

## **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Der Vereinsvorstand hat die Möglichkeit, bei groben Verstößen gegen das Merkblatt für Vereinsmitglieder und die Vereinssatzung, Mitglieder, nach vorheriger Verwarnung, aus dem Verein auszuschließen.

## **§ 9 Vereinsfinanzierung, Mitgliedsbeitrag**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vereinsbeitrag beträgt zurzeit im Jahr 60,00 € und wird zum 1. April einmal im Jahr per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Bei Vereinseintritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat bis zum 31.03. des folgenden Jahres fällig und muss vom Vereinsmitglied auf das Vereinskonto überwiesen werden.

Schüler zahlen bis zum Beginn einer Ausbildung 12,00 € im Jahr.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden, geleistete Beiträge und Sachleistungen werden nicht erstattet.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

Vorstand: Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Kassen-/Schriftführer

Stellvertreter Kassen-/Schriftführer

Hallen-/Fahrzeugwart

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt soweit der wirtschaftliche Wert der betreffenden Einzelmaßnahme den Betrag von € 500,00 nicht überschreitet, darüber hinaus besteht Gesamtvertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederadresse.

### **§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann einen Protokollführer bestimmen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für

- den Ausschluss von Mitgliedern,
- Satzungsänderungen,
- einer Änderung des Vereinszwecks,
- zur Auflösung des Vereins.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### **§ 14 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und des Tages der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Versammlungsleiter oder Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

**§ 15 Gerichtsstand, Inkrafttreten**

Gerichtsstand ist Osnabrück.

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Osnabrück, den 10.09.2015